

5/4**Stadt Geislingen an der Steige****Richtlinien**

**Über die Gewährung von Förderungsbeiträgen
durch die Stadt an die örtlichen Turn- und
Sportvereine in der Fassung des
Gemeinderatsbeschlusses vom 30. August 1989
(geändert am 25. September 1991, 23. März 1994, 14. Mai 1997,
16. Juli 2003, 18. Februar 2004, 26. September 2007 und am
20. Januar 2010)**

- Sportförderungsrichtlinien -**I. Allgemeines**

Den örtlichen Turn- und Sportvereinen, kurzum allen Vereinen, deren Arbeit der Förderung sportlicher Belange dient, soll ermöglicht werden, ihre im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden sportlichen Aufgaben weiter zu erfüllen.

Hierzu erhalten die sporttreibenden Vereine in stets widerruflicher Weise und vorbehaltlich der Möglichkeit zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Stadt Förderungsbeiträge entsprechend diesen Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsbeiträgen besteht nicht. Als sporttreibende Vereine i. S. dieser Richtlinien gelten die Vereine, die unmittelbar oder über Dachverbände kooperativ Mitglied des Deutschen Sportbundes oder Württembergischen Landes-sportbundes (WLSB) sind, ihren Sitz in Geislingen haben und deren Wirkungskreis sich überwiegend auf das Gebiet der Stadt Geislingen beschränkt.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Sportförderungsrichtlinien ist der Nachweis folgender Kriterien:

- Die Gemeinnützigkeit muss im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein (Bescheinigung des Finanzamts Geislingen).
- Mindestens 150 Mitglieder müssen im laufenden Jahr unmittelbar oder über einen Dachverband beim WLSB oder dem DSB abgerechnet werden. Maßgeblich ist die Beitragsrechnung des laufenden Jahres an den Verein. Diese ist vorzulegen.

Mindestens 10 % der Mitglieder müssen Kinder/Jugendliche sein.

Vereine, die diese Bedingung derzeit nicht erfüllen, jedoch bisher bezuschusst wurden, müssen diese Voraussetzung bis spätestens zum 31.12.2004 erfüllen, um weiterhin eine Förderung zu erhalten.

- Der Verein existiert mindestens seit 3 Jahren.
(Maßgeblich ist der Eintrag im Vereinsregister Geislingen)
- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von mindestens 40 € jährlich für Erwachsene (Nachweis: Protokollauszug über entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung).

Vereine, die diese Bedingung derzeit nicht erfüllen, jedoch bisher bezuschusst wurden, müssen diese Voraussetzung bis spätestens zum 31.12.2004 erfüllen, um weiterhin eine Förderung zu erhalten.

II. Laufende Förderung des Sportbetriebs

1. Grundförderung

Die Vereine, die als selbstständige Vereine Mitglied beim WLSB sind, erhalten zu den von ihnen jährlich an den WLSB abzuführenden Beiträgen auf Nachweis einen Zuschuss in Höhe von 36 % dieser Beiträge.

Der zur Verfügung stehende Betrag wird auf die Summe von maximal 14.940 € festgeschrieben. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, wird die Verwaltung den prozentualen Anteil der Förderung entsprechend kürzen.

Die Anträge sind bis zum 1. März des Kalenderjahres zu stellen. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Den Anträgen ist der Bewilligungsbescheid des WLSB beizufügen.

2. Zuschüsse für Übungs- und Organisationsleiter

Die Vereine erhalten zu den Kosten der Beschäftigung der nebenberuflichen Übungs- und Organisationsleitung einen Zuschuss entsprechend der geleisteten Stunden pro Person

Der Zuschuss beträgt	bis 50 Stunden	62 €
	bei 51 – 100 Stunden	125 €
	bei 101 – 150 Stunden	187 €
	bei 151 – 200 Stunden	250 €

Der zur Verfügung stehende Betrag wird auf die Summe von maximal 35.400 € festgeschrieben. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, wird die Verwaltung die einzelnen Sätze entsprechend kürzen.

Die Anträge sind bis zum 01. März des Kalenderjahres zu stellen. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Den Anträgen ist der Bewilligungsbescheid des WLSB beizufügen.

3. Jugendförderung

Die Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder (Kinder und Jugendliche) einen zweckgebundenen Förderungsbetrag von 6,15 € jährlich.

Jugendförderung erhalten nur Vereine, die eine Vereinsjugendordnung haben und in deren Satzung die Vertretung der Jugend mit Sitz und Stimme verbindlich geregelt ist. (Nachweis Satzung)

Vereine, die diese Bedingung derzeit nicht erfüllen, jedoch bisher bezuschusst wurden, müssen diese Voraussetzung bis spätestens zum 31.12.2004 erfüllen, um weiterhin eine Förderung zu erhalten.

4. Fahrtkostenzuschüsse

Für Fahrten zu Deutschen Meisterschaften und zu Pflichtspielen, mindestens auf Landesebene, erhalten die Vereine einen Zuschuss von 50 v. H. der tatsächlich nachgewiesenen Kosten bzw. die verkehrsüblichen oder im Einkommensteuerrecht festgelegten Sätze; abzüglich 20 % (Gemeinderatsbeschluss vom 12. März 1997). Ab 1. Januar 2004 gestrichen (Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juli 2003).

III. Förderung von Baumaßnahmen

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen sind

- a) das Bedürfnis und die Dringlichkeit des Bauvorhabens;
- b) sofern es sich um Zuschüsse handelt:
Hier muss ein entsprechender Zuschuss für das gleiche Bauvorhaben aus Mitteln des Württembergischen Landessportbundes oder des Landes gewährt werden;
- c) Ausschöpfung sämtlicher den einzelnen Vereinen offenstehender Zuschussquellen und Nachweis der Eigenmittel bzw. erreichbarer Eigenleistungen;
- d) Schaffung u.a. auch der räumlichen Voraussetzungen für die Erteilung des lehrplanmäßig vorgeschriebenen Sportunterrichts an den örtlichen Schulen, sofern dies nach der Art des Bauvorhabens möglich und zweckdienlich ist.

2. Förderungswürdig sind durch:

- Bau (Neubau, Erweiterung, Modernisierung), Kauf (ohne Grunderwerb)
- Instandsetzung
- Maßnahmen, die unmittelbar der Sportausübung dienen
- Geschäftsräume
- Sanitäre Einrichtungen
- Schulungsräume
- Flutlichtanlagen, Trainingsbeleuchtungen

Der städtische Zuschuss beträgt maximal 30 % der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Kosten.

Vereinssportanlagen, die im Vergleich mit anderen Sportstätten in besonders intensiver Weise vom Schulsport genützt werden, können nach Prüfung im Einzelfall durch den Gemeinderat mit bis zu 50 % der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Kosten gefördert werden.

Sollten die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nicht zur Finanzierung aller Investitionszuschüsse ausreichen, werden die einzelnen Zuschüsse anteilig reduziert.

Bei Zuschüssen über 25.000 € ist eine Zweckbindung von 25 Jahren festzulegen, sonst 10 Jahre, wenn nicht im Einzelfall eine noch kürzere Frist angemessen erscheint.

Förderungswürdig sind durch langfristige Darlehen

Der Ausbau von Nebenanlagen, die nicht unmittelbar der Sportausübung dienen, in Zusammenhang damit jedoch dringend erforderlich sind.

Hierzu gewährt die Stadt ein langfristiges Darlehen (unverzinslich und Laufzeit 20 Jahre) in Höhe von 30 % der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Kosten. Die Darlehensbedingungen werden im Einzelfall noch näher festgelegt.

3. Zu den anrechnungsfähigen Gesamtkosten gehören

- a) die vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Bau- und Baunebenkosten – jedoch nicht Grundstückserwerbskosten und Kosten für die Beschaffung beweglicher Einrichtungsgegenstände –
- b) bei Hochbauten ferner: Die für die Erteilung des Schulsportunterrichts notwendige feste Einrichtung.

4. Es werden weder bezuschusst noch mit Darlehen finanziert

- Wirtschaftsräume in Vereinsheimen
- Gaststättenräume in Vereinsheimen oder Clubhäusern

- Wohnungen in Vereinsheimen
- Kosten eines etwaigen Grundstückserwerbs
- Zuschaueranlagen
- Gärtnerische Anlagen
- Parkplätze

5. Antragstellung

- a) Die Vereine haben die Anträge auf Zuschuss oder Darlehensgewährung jeweils bis spätestens 1. Oktober des Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- b) Den Anträgen sind ein Bauplan, eine Baubeschreibung, ein detaillierter Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan mit Nachweis der Finanzierung - ohne städtische Zuschüsse oder Darlehen -, eine Begründung über die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Bauvorhabens anzuschließen.
- c) Die antragsberechtigten Vereine dürfen nur Anträge für solche Bauvorhaben einreichen, die einwandfrei und vollständig (möglichst unter Hinzuziehung der Bauberatungsstellen des Württembergischen Landessportbundes) geplant sind und deren Ausführung sich im landesüblichen und sportgerechten Rahmen bewegt.
- d) Soll ein Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden, so ist die Gesamtplanung unter Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten und der Zeiträume der Verwirklichung anzugeben.

6. Eigenleistungen der Vereine

- a) In sinngemäßer Anwendung der staatlichen Sportförderungsrichtlinien zählen zu den Eigenmitteln der Vereine auch freiwillige Arbeitsleistungen.
- b) Diese freiwilligen Arbeitsleistungen sind auf den städtischen Zuschuss oder das Darlehen anrechnungsfähig.
- c) Im Kostenvoranschlag und im Finanzierungsplan müssen diejenigen Arbeiten, die im Wege der Eigenleistungen des Vereins durchgeführt werden sollen, nach Art und Umfang angegeben werden, damit bei der Überprüfung der anrechnungsfähige Aufwand festgestellt werden kann.
- d) Während der Bauausführung sind genaue Aufschriebe über die Stundenzahl der freiwillig mithelfenden Personen und über die Art der Tätigkeit zu fertigen. Diese Nachweise sind vom bauleitenden Architekten oder dem Vereinsvorstand zu unterzeichnen.
- e) Als Grundlage für die Wertberechnung von freiwilligen Arbeitsleistungen gilt der jeweils vom Württembergischen Landessportbund anerkannte Stundensatz.

- f) Sachleistungen Dritter (z. B. Gestellung von Lkw's, unentgeltliche Materiallieferungen usw.) gelten als Eigenmittel des Vereins. Ihr Wert ist auf den städtischen Zuschuss oder das Darlehen nicht anrechenbar.

7. Behandlung der Anträge

- a) Die fristgerecht eingehenden Anträge werden von der Stadtverwaltung in Übereinstimmung mit dem Gemeinderat auf das Bedürfnis und die Dringlichkeit des einzelnen Vorhabens unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien geprüft.
- b) Der Verein muss in der Lage sein, die Anlage wirtschaftlich zu betreuen.
- c) Über die Förderungsanträge wird vom Gemeinderat entschieden, welcher in besonders gelagerten Fällen auch Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen kann.

8. Beginn des Vorhabens

Mit einem Vorhaben darf, soweit eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadt beantragt wird, erst nach vollständiger Planung und Sicherstellung der Finanzierung begonnen werden.

Aus der Tatsache, dass ein Vorhaben bereits begonnen wurde, kann kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Stadt abgeleitet werden.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Darlehen

- a) Für die Sicherstellung von städtischen Darlehen gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts, wobei die Verhältnisse im Einzelfall maßgebend und zu berücksichtigen sind.
- b) Nach Beginn der Bauarbeiten werden zunächst 30 % des vorgesehenen städtischen Zuschusses oder Darlehens, sofern die für die Gewährung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ausgezahlt. Die weiteren 60 % des städtischen Zuschusses oder Darlehens werden im Zuge des Fortschreitens des Bauvorhabens gewährt, während die restlichen 10 % nach Abschluss des Vorhabens und nach Überprüfung der Baukostenabrechnung, die mit sämtlichen Rechnungsbelegen und Nachweisen dem Bürgermeisteramt zu übergeben sind, gezahlt werden.
- c) Grundlage für die Abrechnung sind die im Kostenvoranschlag aufgeführten Arbeiten und Lieferungen. Für die zusätzlichen ohne Zustimmung der Stadt durchgeführten Arbeiten kann ein Zuschuss oder Darlehen nicht gewährt werden.

IV. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten

1. Die Stadt beschafft grundsätzlich alle Sportgeräte für die Turnhallen, sofern sie für das Schulturnen benötigt werden.
2. Beschaffen die Vereine darüber hinaus Sportgeräte, so gewährt die Stadt einen Zuschuss. Der städtische Zuschuss beträgt maximal 30 % der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Kosten.
3. Allgemeine Voraussetzungen für den Zuschuss sind:
 - a) Die Möglichkeit der Aufbewahrung des Sportgerätes in einem vereinseigenen Raum oder einer Turnhalle:
 - b) Der Antrag muss bis zum 1. September des Kalenderjahres rückwirkend für die Anschaffung im vorherigen Kalenderjahr gestellt werden.
 - c) Die Gewährung eines Zuschusses für den gleichen Zweck aus Mitteln des Württembergischen Landessportbundes oder des Landes.
4. Das zur Verfügung stehende Budget wird auf die Summe von maximal 5000 € jährlich festgeschrieben. Sollte dieses Budget nicht ausreichen, wird die Verwaltung den prozentualen Anteil der Förderung entsprechend kürzen.
5. Entsprechend der Hauptsatzung, Abschnitt IV, § 7 , Ziff. 20 entscheidet der Oberbürgermeister über den Zuschussantrag. In besonders gelagerten Fällen können vom Gemeinderat Ausnahmen von diesen Richtlinien zugelassen werden.